



## **Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

### **Hauptsatzung**

vom 24.06.2025

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23. Juni 2025 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Sitz und Organe des Landkreises
- § 2 Dienstsiegel und Wappen
- § 3 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages
- § 4 Aufgaben des Kreistages
- § 5 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 6 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen
- § 7 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 8 Ältestenrat
- § 9 Bildung und Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirates
- § 10 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten
- § 11 Aufgaben der Landrätin bzw. des Landrates
- § 12 Beigeordnete
- § 13 Beauftragte
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### **§ 1 Name, Sitz und Organe des Landkreises**

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“.
- (2) Sitz des Landratsamtes ist die Große Kreisstadt Pirna.
- (3) Organe des Landkreises sind der Kreistag und die Landrätin bzw. der Landrat (§ 1 Absatz 3 SächsLKrO).
- (4) Behörde des Landkreises ist das Landratsamt (§ 1 Absatz 4 SächsLKrO).

#### **§ 2 Dienstsiegel und Wappen**

- (1) Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gibt sich ein Wappen und führt dieses in seinem Dienstsiegel (§ 5 Absatz 3 Satz 2 SächsLKrO).
- (2) Näheres regelt die Satzung über das Wappen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in der jeweils gültigen Fassung.



## **Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

### **Hauptsatzung**

vom 24.06.2025

#### **§ 3 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan des Landkreises (§ 23 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag besteht aus der Landrätin bzw. dem Landrat als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und den Kreisrätinnen und Kreisräten (§ 25 Absatz1 SächsLKrO).
- (3) Die Anzahl der Kreisrätinnen und Kreisräte richtet sich nach § 25 Absatz 2 SächsLKrO. Dem Kreistag gehören demnach 86 Kreisrätinnen und Kreisräte an.

#### **§ 4 Aufgaben des Kreistages**

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder der Landrätin bzw. dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetz zukommt. Er überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch die Landrätin bzw. den Landrat. (§ 24 Absatz 1 und 3 SächsLKrO)
- (2) Der Kreistag ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über Angelegenheiten gemäß § 24 Absatz2 SächsLKrO.

Des Weiteren obliegen dem Kreistag im Rahmen des Absatzes 1 insbesondere

1. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises (§ 4 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO);
2. die Entscheidung über die Führung eines Wappens sowie einer Flagge durch den Landkreis;
3. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes;
4. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises;
5. die Bestimmung der Reihenfolge, in der die Beigeordneten die Landrätin bzw. den Landrat im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung vertreten, im Einvernehmen mit der Landrätin bzw. dem Landrat (§ 50 Absatz 3 SächsLKrO);
6. die Bildung der Wahlkreise hinsichtlich Zahl und Abgrenzung (§ 50 Absatz 2 Satz 5 Kommunalwahlgesetz - KomWG) und des Kreiswahlausschusses für die



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Hauptsatzung

vom 24.06.2025

Wahl zum Kreistag (§ 48 i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 2 KomWG) und der Landrätin bzw. des Landrates (§ 56 i. V. m. § 38 und § 9 Absatz 1 Satz 2 KomWG );

7. die Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 37 Absatz 1 SächsLKrO) und die Anwendung des Benennungsverfahrens bei deren Besetzung (§ 38 Absatz 2 Satz 4 SächsLKrO);
8. die Bildung von beratenden Ausschüssen (§ 39 Absatz 1 SächsLKrO) und die Anwendung des Benennungsverfahrens bei deren Besetzung (§ 39 Absatz 3 i. V. m. § 38 Absatz 2 Satz 4 SächsLKrO);
9. die Bildung des Ältestenrates (§ 41 SächsLKrO);
10. die Bildung eines Beirates für geheimzuhaltende Angelegenheiten (§ 42 Absatz 1 SächsLKrO);
11. die Bildung sonstiger Beiräte (§ 43 SächsLKrO);
12. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende Ausschüsse sowie auf die Landrätin bzw. den Landrat unter Beachtung der §§ 37 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, 49 Absatz 2 SächsLKrO;
13. die nachfolgenden Wahlen, Bestellungen und Entsendungen:
  - a. Bestellung der Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern von Beiräten,
  - b. widerrufliche Bestellung und Entsendung von weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört (Zweckverbände usw.) sowie
  - c. widerrufliche Bestellung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i. S. von § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Absatz 1 und 2 Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO, soweit nicht die Landrätin bzw. der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt, unter Anwendung des Benennungsverfahrens (§ 38 Absatz 2 Satz 4 SächsLKrO);
14. die Berufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder in Beiräte (§ 43 Absatz 1 Satz 1 SächsLKrO);
15. die Bestellung der Bürgerinnen und Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit auf Widerruf (§ 15 Absatz 2 SächsLKrO), ausgenommen die ehrenamtliche Tätigkeit in den Bereichen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und des Rettungswesens;



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Hauptsatzung

vom 24.06.2025

16. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag (§ 28 Absatz 3 SächsLKrO) und von Gründen über das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit (§ 30 Absatz 1 SächsLKrO);
17. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Absatz 1 SächsLKrO;
18. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige die ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen oder aus dieser ausscheiden, ihre Pflichten nach § 17 Absatz 1 SächsLKrO gröblich verletzen, einer Verpflichtung nach § 17 Absatz 2 SächsLKrO zuwiderhandeln oder eine Vertretung entgegen § 17 Absatz 3 SächsLKrO ausüben (§ 17 Absatz 4 SächsLKrO);
19. im Einvernehmen mit der Landrätin bzw. dem Landrat die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung (mit Ausnahme der Höhergruppierungen auf Grund der Tarifautomatik gemäß § 12 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung - TVöD-V) und Entlassung von leitenden Kreisbediensteten sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (§ 24 Absatz 4 SächsLKrO), soweit die Entscheidungen nicht zur laufenden Verwaltung gehören; leitende Bedienstete im Sinne dieser Satzung sind Amtsleiterinnen und Amtsleiter;
20. die Befassung mit den Inhalten und die Beschlussfassung über die Stellungnahme des Landkreises, insbesondere hinsichtlich der folgenden Entwicklungspläne:
  - a. Landesverkehrsplan,
  - b. Nahverkehrsplan,
  - c. Landesentwicklungsplan,
  - d. Regionalplansowie die Beschlussfassung über Fachplanungen, beispielsweise Schulnetzpläne und Radwegekonzeptionen,
21. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen von Planungs- und Zweckverbänden;
22. der Erlass von Polizeiverordnungen mit einer Gültigkeit von mehr als einem Monat (§ 35 Absatz 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG);
23. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt sowie über die Vergabe von Krediten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen bei einem Betrag von mehr als 3 Mio. EUR;



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Hauptsatzung

vom 24.06.2025

24. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Sinne von § 61 SächsLKrO i. V. m. § 83 Absatz 3 SächsGemO bei einem Betrag von mehr als 250.000 EUR;
25. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 76 SächsGemO) und die Nachtragssatzung (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 77 SächsGemO) sowie über die Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 88c Absatz 2 SächsGemO);
26. die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SächsGemO bei einem Betrag von mehr als 1 Mio. EUR unter Berücksichtigung der Deckungsfähigkeiten nach Sächsischer Kommunalhaushaltsverordnung - SächsKomHVO (Nettoprinzip);
27. die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SächsGemO ab einem Betrag von mehr 500.000 EUR (Bruttoprinzip);
28. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben;
29. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 50.000 EUR und länger als zwölf Monate;
30. die befristete und unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen sowie der Verzicht auf Ansprüche im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 50.000 EUR;
31. das Führen gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert der Rechtsstreitigkeit mehr als 500.000 EUR beträgt;
32. der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall das Zugeständnis mehr als 300.000 EUR beträgt;
33. der Erwerb, der Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung des Kreisvermögens, soweit nicht besonders geregelt, bei einem Betrag von mehr als 500.000 EUR;
34. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung des Landkreises von mehr als 300.000 EUR (exklusive Betriebskosten) und die Änderung dieser Verträge bei einer Erhöhung um mehr als 20 %;
35. die Entscheidung zur Einleitung eines Vergabeverfahrens über
  - a. Bauvorhaben bei Gesamtkosten von mehr als 2,5 Mio. EUR (ohne notwendige, freiberufliche Leistungen),



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Hauptsatzung

vom 24.06.2025

- b. Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei Gesamtkosten von mehr als 2,5 Mio. EUR (ohne notwendige, freiberufliche Leistungen)
  - c. freiberuflichen Dienstleistungen von mehr als 500.000 EUR
36. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bei einem Betrag von mehr als 100.000 EUR;
37. der Beitritt des Landkreises zu bzw. Austritt aus juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstigen Verbänden und Organisationen, insbesondere den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie den Abschluss und die Aufhebung von Zweckvereinbarungen; hinsichtlich des Zutritts zu Vereinen nur insoweit, wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag bei mehr als 250 EUR liegt;
38. die Erteilung von Weisungen an die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in Organen von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, denen der Landkreis (als Mitglied) angehört (Zweckverbände, Beteiligungsunternehmen usw.) für
- a. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie
  - b. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen;
- in anderen Angelegenheiten können Weisungen erteilt werden;
39. die Behandlung von Einwohneranträgen (§ 20 SächsLKrO);
40. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 Absatz 4 Satz 1 SächsLKrO);
41. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides (§ 22 Absatz 1 SächsLKrO);
42. die Beschlussfassung über seine regelmäßigen Sitzungen sowie über die Sitzungen seiner Ausschüsse und Beiräte.



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Hauptsatzung

vom 24.06.2025

#### § 5 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Gemäß § 37 Absatz 1 SächsLKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Kreisausschuss
2. der Wirtschafts-, Tourismus- und Vergabeausschuss
3. Ausschuss für Bildung und Soziales
4. der Jugendhilfeausschuss
5. der Petitionsausschuss

(2) Der Kreistag bestellt einen Jugendhilfeausschuss als beschließenden Ausschuss. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes des Landkreises.

(3) Den beschließenden Ausschüssen gehören neben der Landrätin bzw. dem Landrat als Vorsitzendem an:

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 1. Kreisausschuss                               | 20 Kreisrätinnen und Kreisräte |
| 2. Wirtschafts-, Tourismus und Vergabeausschuss | 20 Kreisrätinnen und Kreisräte |
| 3. Ausschuss für Bildung und Soziales           | 20 Kreisrätinnen und Kreisräte |
| 4. Petitionsausschuss                           | 20 Kreisrätinnen und Kreisräte |

Der Kreistag beruft zwei sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend § 40 Absatz 2 SächsLKrO beratend in den Ausschuss für Bildung und Soziales. Die zwei Vertreterinnen und Vertreter und Verhinderungsvertreterinnen und Verhinderungsvertreter werden von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge benannt.

(4) Der Kreistag bestellt die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte (§ 38 Absatz 1 SächsLKrO). Satz 1 gilt nicht bei der Anwendung des Benennungsverfahrens. Im Rahmen des Benennungsverfahrens können die Fraktionen je Ausschussmitglied zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter benennen, welche keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet sind. Das zu vertretende Ausschussmitglied oder die Geschäftsstellen der Fraktionen teilen der Geschäftsstelle Kreistag verbindlich und rechtzeitig vor der jeweils einberufenen Sitzung, spätestens zu Beginn des Sitzungstages, die stellvertretende Person mit.

(5) Die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen (§ 38 Absatz 2 Satz 1 SächsLKrO). Die Sitzverteilung wird nach den Regelungen des Hare-Niemeyer-Verfahrens ermittelt.

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, findet anstelle der Wahl ein Benennungsverfahren statt. Hierbei setzt sich der betreffende beschließende Ausschuss (mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses) nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden der Landrätin bzw. dem Landrat von den



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Hauptsatzung

vom 24.06.2025

Fraktionen schriftlich benannt; diese bzw. dieser gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

Fraktionen können die von ihnen benannten Ausschussmitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landrätin bzw. dem Landrat abberufen. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen (§ 38 Absatz 2 SächsLKrO).

- (6) Die Landrätin bzw. der Landrat kann eine Beigeordnete bzw. einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisträtin bzw. Kreisrat ist, mit ihrer bzw. seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen (§ 38 Absatz 3 SächsLKrO). Nimmt eine Beigeordnete bzw. ein Beigeordneter die Vertretung nach Satz 1 wahr, so hat diese bzw. dieser nur beratende Stimme (§ 40 Absatz 5 SächsLKrO). Den nach Satz 1 beauftragten Vertreterinnen und Vertretern stehen die Rechte aus § 48 Absatz 2 und 3 SächsLKrO zu.

#### **§ 6 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen an Stelle des Kreistages (§ 37 Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO). Auf beschließende Ausschüsse können nicht die Aufgaben übertragen werden, für die der Kreistag nach § 24 Absatz 2 SächsLKrO ausschließlich zuständig ist (§ 37 Absatz 2 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 37 Absatz 3 Sätze 5 und 6 SächsLKrO).
- (3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 37 Absatz 3 Satz 2 SächsLKrO). Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Kreistag die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. (§ 37 Absatz 3 Sätze 3 und 4 SächsLKrO)
- (4) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle (§ 37 Absatz 5 Satz 3 SächsLKrO).
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat die



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Hauptsatzung

vom 24.06.2025

Landrätin bzw. der Landrat den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Kreistages herbeizuführen.

- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden (§ 37 Absatz 4 Satz 1 SächsLKrO).
- (7) Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag der bzw. des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistages den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Dies gilt nicht bei dringlichen Angelegenheiten.

### § 7 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der **Kreisausschuss** trifft dauerhaft die Entscheidung über
  1. die im Einvernehmen mit der Landrätin bzw. dem Landrat erfolgende Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Kreisbediensteten ab Besoldungsgruppen A 14 und Entgeltgruppen 14 des TVöD mit Ausnahme der leitenden Bediensteten (mit Ausnahme der Höhergruppierungen auf Grund der Tarifautomatik gemäß § 12 TVöD-V) sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; soweit die Entscheidungen nicht zur laufenden Verwaltung gehören;
  2. die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt sowie die Vergabe von Krediten und Übernahme von Schuldverpflichtungen bei einem Betrag von mehr als 1 Mio. EUR bis zu 3 Mio. EUR;
  3. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Sinne von § 61 SächsLKrO i. V. m. § 83 Absatz 3 SächsGemO bei einem Betrag von mehr als 100.000 EUR bis zu 250.000 EUR;
  4. die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO ab einem Betrag von mehr als 500.000 EUR bis 1.000.000 EUR unter Berücksichtigung der Deckungsfähigkeiten nach SächsKomHVO (Nettoprinzip);
  5. die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SächsGemO ab einem Betrag von mehr als 250.000 EUR bis 500.000 EUR (Bruttoprinzip);



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Hauptsatzung

vom 24.06.2025

6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 30.000 EUR bis zu 50.000 EUR und länger als zwölf Monate;
  7. die befristete und unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen sowie Verzicht auf Ansprüche im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 30.000 EUR bis zu 50.000 EUR;
  8. das Führen gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert der Rechtsstreitigkeit mehr als 150.000 EUR bis zu 500.000 EUR beträgt;
  9. den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall das Zugeständnis mehr als 100.000 EUR bis zu 300.000 EUR beträgt;
  10. den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung des Kreisvermögens, soweit nicht besonders geregelt, bei einem Betrag von mehr als 250.000 EUR bis 500.000 EUR;
  11. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung durch den Landkreis von mehr als 100.000 EUR bis 300.000 EUR (exklusive Betriebskosten) und die Änderung dieser Verträge bei einer Erhöhung um mehr als 20 %;
  12. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 73 Absatz 5 SächsGemO ab einem Betrag von mehr als 50 EUR im Einzelfall;
- (2) Der **Wirtschafts-, Tourismus- und Vergabeausschuss** ist zuständig für die Aufgaben aus den Bereichen
1. Wirtschaftsentwicklung und -förderung
  2. Kreisentwicklung
  3. Tourismus
  4. Begleitung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Er trifft die Entscheidung über die Einleitung eines Vergabeverfahrens über
    - a. die Ausführung von Bauvorhaben bei Gesamtkosten von mehr als 1 Mio. EUR bis zu 2,5 Mio. EUR (ohne notwendige, freiberufliche Leistungen)
    - b. die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei Gesamtkosten von mehr als 1 Mio. EUR bis zu 2,5 Mio. EUR (ohne notwendige, freiberufliche Leistungen)
    - c. die Ausführung von freiberuflichen Dienstleistungen, die über dem jeweiligen Schwellenwert (netto) liegen, ab dem die Vergabeverordnung - VgV in jeweils gültiger Fassung zur Anwendung kommt, bis zu 500.000 EUR



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Hauptsatzung

vom 24.06.2025

- (3) Der **Ausschuss für Bildung und Soziales** ist zuständig für die Aufgaben aus den Bereichen
1. Soziale Leistungen einschließlich der Senioren- und Behindertenhilfe,
  2. Grundsicherung für Arbeitssuchende,
  3. Gesundheitsfür- und -vorsorge einschließlich der Hilfen für psychisch Kranke,
  4. Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen,
  5. für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der vom Kreistag im Haushaltsplan bestätigten Mittel für den sozialen und gesundheitlichen Bereich,
  6. Belange ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, insbesondere die Migrations- und Integrationsarbeit im Landkreis betreffen sowie
  7. Schulnetzplanung sowie Investitionen und Verwaltung von Schulen in Trägerschaft des Landkreises.
- (4) Der **Jugendhilfeausschuss** ist zuständig im Rahmen der vom Kreistag beschlossenen Satzung für das Jugendamt sowie für die Förderung der Jugendhilfe durch Beiträge, Zuschüsse und Darlehen außerhalb der geltenden Förderrichtlinien im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 5.000 EUR bis zu 50.000 EUR.
- (5) Der **Petitionsausschuss** ist zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung von Petitionen, welche in die Zuständigkeit des Kreistages Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fallen (§ 11 SächsLKrO). Er prüft deren fachliche Grundlage und Realisierbarkeit. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Petitionsausschusses.
- (6) Im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen beschließenden Ausschusses gelten nachfolgende Wertgrenzen, soweit im Einzelnen nichts anderes geregelt ist:
- Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bei einem Betrag von mehr als 50.000 EUR bis zu 100.000 EUR.

### § 8 Ältestenrat

- (1) Der Kreistag bildet gemäß § 41 SächsLKrO einen Ältestenrat.
- (2) Die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse (§ 41 Satz 2 SächsLKrO).



## **Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

### **Hauptsatzung**

vom 24.06.2025

#### **§ 9 Bildung und Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirates**

- (1) Gemäß § 43 SächsLKrO wird der Senioren- und Behindertenbeirat gebildet, welcher beratend tätig ist.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Beirates wird aus der Mitte des Beirates gewählt. Dem Beirat gehören bis zu 16 Mitglieder an, von denen eine Vertreterin bzw. ein Vertreter je Fraktion und bis zu 10 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge entsendet werden. Der Beirat kann bei Notwendigkeit weitere sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner hinzuziehen. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung von fünf sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern wird der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge übertragen. Die übrigen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden aufgrund von Interessenbekundungen durch den Kreistag gewählt.
- (3) Der Beirat unterstützt den Kreistag und die Kreisverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, sofern sie nicht der Vorberatung dienen oder das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Für seine Tätigkeit gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung, welche dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

#### **§ 10 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten**

- (1) Gemäß § 42 SächsLKrO wird ein Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten gebildet.
- (2) Der Beirat besteht aus der Landrätin bzw. dem Landrat und fünf Mitgliedern, die vom Kreistag aus seiner Mitte bestellt werden. Die Zusammensetzung richtet sich nach § 5 Absatz 5 Sätze 1 und 2.
- (3) Dem Beirat können nur Mitglieder des Kreistages angehören, die auf die für die Behörden des Freistaates Sachsen geltenden Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet sind.

#### **§ 11 Aufgaben der Landrätin bzw. des Landrates**

- (1) Die Landrätin bzw. der Landrat ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Kreistages und seiner Ausschüsse. Sie bzw. er leitet die Kreisverwaltung und vertritt den Landkreis (§ 47 Absatz 1 SächsLKrO).
- (2) Die Landrätin bzw. der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages (§ 48 Absatz 1 SächsLKrO). Sie bzw. er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn sie bzw. er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Sie bzw. er kann Beschlüssen widersprechen,



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Hauptsatzung

vom 24.06.2025

wenn sie bzw. er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind. Dabei sind die Vorschriften des § 48 Absatz 2 und 3 SächsLKrO einzuhalten.

- (3) Die Landrätin bzw. der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages in dringenden Angelegenheiten nach den Vorschriften des § 48 Absatz 4 SächsLKrO.
- (4) Die Landrätin bzw. der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 48 Absatz 5 SächsLKrO).
- (5) Die Landrätin bzw. der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung (z. B. Dienstanweisungen, Dienstvorschriften und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung) (§ 49 Absatz 1 SächsLKrO).
- (6) Die Landrätin bzw. der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben (§ 49 Absatz 2 SächsLKrO). Der Kreistag kann die Erledigung von Angelegenheiten, für die er ausschließlich zuständig ist (§ 24 Absatz 2 SächsLKrO), nicht auf die Landrätin bzw. den Landrat übertragen.

Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden der Landrätin bzw. dem Landrat folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Bestellung der Bürgerinnen und Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit in den Bereichen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und des Rettungswesens in widerruflicher Weise;
2. die Ernennung, die Einstellung, die Beförderung, die Höhergruppierung und die Entlassung von Kreisbediensteten in den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 13 und in den Entgeltgruppen bis einschließlich Entgeltgruppe 13 des TVöD-V mit Ausnahme der leitenden Kreisbediensteten sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;
3. der Erlass von Polizeiverordnungen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat gemäß § 35 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 SächsPBG;
4. die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bei einem Betrag bis zu 1 Mio. EUR sowie die Umschuldung von Krediten; der zuständige Kreisausschuss sowie der Kreistag sind von solchen Entscheidungen in Kenntnis zu setzen;



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Hauptsatzung

vom 24.06.2025

5. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Sinne von § 61 SächsLKrO i. V. m. § 83 Absatz 3 SächsGemO bei einem Betrag bis zu 100.000 EUR;
6. die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen, nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SächsGemO bis zu 500.000 EUR unter Berücksichtigung Deckungsfähigkeiten nach der SächsKomHVO (Nettoprinzip);
7. die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SächsGemO bis 250.000 EUR (Bruttoprinzip);
8. die Übertragung von Ansätzen für Aufwendungen und/oder Auszahlungen sowie Erträgen und/oder Einzahlungen;
9. die Stundung von Forderungen im Einzelfall betragsmäßig unbegrenzt bis 12 Monate sowie im Einzelfall bei einem Betrag bis zu 30.000 EUR auch länger als zwölf Monate
10. die befristete und unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen sowie der Verzicht auf Ansprüche im Einzelfall bei einem Betrag bis zu 30.000 EUR;
11. das Führen gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert der Rechtsstreitigkeit bis zu 150.000 EUR beträgt;
12. der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall das Zugeständnis bis zu 100.000 EUR beträgt;
13. das Einlegen außergerichtlicher Rechtsbehelfe;
14. der Erwerb, der Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung des Kreisvermögens bei einem Betrag bis zu 250.000 EUR;
15. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung bis 100.000 EUR (ohne Betriebskosten) sowie die Änderung bestehender Verträge, die in den Wertgrenzen des Kreisausschusses oder des Kreistages liegen, jedoch nur bis zu einer Erhöhung um höchstens 20 %;
16. die Entscheidung zur Einleitung eines Vergabeverfahrens über
  - a. die Ausführung von Bauvorhaben bei Gesamtkosten bis zu 1 Mio. EUR (ohne notwendige, freiberufliche Leistungen)



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Hauptsatzung

vom 24.06.2025

- b. die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei Gesamtkosten bis zu 1 Mio. EUR (ohne notwendige, freiberufliche Leistungen)
  - c. die Entscheidung zur Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen bis zur Erreichung des Schwellenwertes (netto), ab dem die VgV in jeweils gültiger Fassung zur Anwendung kommt bei Leistungen bis zum Schwellenwert (netto) im Einzelfall;
17. die Zuschlagserteilung auf der Grundlage der Vergabegrundsätze, für die Ausführung von Bauvorhaben, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie freiberufliche Dienstleistungen,
18. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen. auch soweit die Zuständigkeit des Kreistages oder eines Ausschusses für die Vergabe gegeben war; das für die Vergabe zuständige Gremium ist darüber in der nächsten regulären Sitzung zu unterrichten;
19. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bei einem Betrag bis zu 50.000 EUR;
20. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 73 Absatz 5 SächsGemO bis zu einem Betrag von 50 EUR im Einzelfall;
21. der Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Willenserklärungen mit denen Geldanlagen mit einer Laufzeit ab einem Jahr getätigt werden auch wenn damit eine über- oder außerplanmäßige Auszahlung verbunden ist
- (7) Ferner ist die Landrätin bzw. der Landrat zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind.

### § 12 Beigeordnete

- (1) Der Kreistag bestellt zwei Beigeordnete als hauptamtliche Beamtinnen bzw. Beamte auf Zeit (§ 50 Absatz 1 Satz 1 SächsLKrO). Die Bestimmung der Reihenfolge der Vertretung erfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 dieser Satzung.
- (2) Die Beigeordneten vertreten die Landrätin bzw. den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis. Die Geschäftskreise der Beigeordneten werden von der Landrätin bzw. vom Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag festgelegt. (§ 50 Absatz 2 Satz 1 und 2 SächsLKrO)



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Hauptsatzung

vom 24.06.2025

#### § 13 Beauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Familie, Beruf und Gesellschaft sowie zur Schaffung von Chancengerechtigkeit für alle Geschlechter im öffentlichen Zuständigkeitsbereich hat der Kreistag eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zu bestellen, welche bzw. welcher hauptamtlich tätig sein soll. (§ 60 Absatz 2 SächsLKrO). Sie bzw. er überwacht die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von allen Geschlechtern, im Zuständigkeitsbereich des Landkreises. Sie bzw. er hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen des Landkreises, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von allen Geschlechtern, und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländerinnen und Ausländer und einer gelingenden Migrations- und Integrationspolitik bestellt der Kreistag eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Integration und Teilhabe. Diese bzw. dieser ist hauptamtlich tätig.
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderungen und der schrittweisen Umsetzung einer inklusiven Gesellschaft bestellt der Kreistag eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Inklusion und die Belange von Menschen mit Behinderung. Diese bzw. dieser ist hauptamtlich mit 0,5 VZÄ tätig.
- (4) Der Kreistag kann weitere Beauftragte bestellen.
- (5) Die Bestellung der Beauftragten erfolgt durch den Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin bzw. dem Landrat für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Bis zur Bestellung neuer Beauftragter durch den Kreistag führen die bisherigen Beauftragten die Geschäfte fort, sofern der Kreistag im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (6) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und den für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Absatz 3 SächsLKrO).
- (7) Die Beauftragten sind verpflichtet, dem Kreistag mindestens einmal pro Kalenderjahr einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen und diesen, sofern gefordert, im Kreistag persönlich vorzustellen.



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Hauptsatzung

vom 24.06.2025

#### § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 11. April 2017 in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25. Mai 2022 außer Kraft.

Pirna, den 24.06.2025

- Siegel -

M. Geisler  
Landrat

#### Hinweis:

Nach § 3 Absatz 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



## **Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

### **Hauptsatzung**

vom 24.06.2025

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.